

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Stephan Brandner und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/13916 –**

Sanktionen im Jobcenter ab dem Jahr 2022

Vorbemerkung der Fragesteller

Wie hoch die Quote an der Gesamtheit aller Sanktionen bei Bürgergeldempfängern ist, die wegen Meldeversäumnissen, der Weigerung, eine Arbeit anzunehmen, eine Ausbildung oder Maßnahme aufzunehmen oder ihre Pflichten der Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen, sanktioniert werden, wird statistisch erfasst (vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1338585/umfrage/sanktionsgruende-von-neu-festgestellten-sanktionen-von-hartz-iv/>). Im Jahr 2021 wurden 193 729 Sanktionen ausgesprochen (vgl. www.arbeitsagentur.de/presse/2022-17-sanktionen-2021-weiter-auf-niedrigem-niveau). Auffallend ist in den Augen der Fragesteller hier, dass im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr gemessen an der Gesamtheit aller Sanktionen die Quote derer, die sich weigerten, eine Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme aufzunehmen, mehr als verdoppelt hat. Angesichts der Zahl von 5,5 Millionen Bürgergeldempfängern und 696 006 offenen Stellen (Stand: September 2024, vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/242062/umfrage/leistungsempfaenger-von-arbeit-sloesgeld-ii-und-sozialgeld/>) ist dies nach Auffassung der Fragesteller kritisch zu sehen. Zum anderen wurde die Statistik nach Kenntnis der Fragesteller nach dem Jahr 2021 bislang nicht weitergeführt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nicht alle Beziehenden von Bürgergeld stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. So waren unter den rund 5,5 Millionen Regelleistungsberechtigten im September 2024 rund 1,5 Millionen nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, darunter überwiegend Kinder unter 15 Jahren. Von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten waren rund 1,8 Millionen arbeitslos und standen dem Arbeitsmarkt unmittelbar zur Verfügung.

Die Erklärung zu den Veränderungen bei der Anzahl der Leistungsminderungen können unter dem in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Link der Presseinfo der Bundesagentur für Arbeit vom 11. April 2022 entnommen werden.

Im Zeitraum von Juli bis Dezember 2022 wurden aufgrund des sogenannten Sanktionsmoratoriums Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen befristet ausgesetzt. Dies hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtmonate ab Juli 2022 und wirkt noch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein. Für die Berichtsjahre 2022 und 2023 können daher keine Jahressummen für neu festgestellte Leistungsminderungen abgebildet werden, was sich entsprechend auf die statistische Berichterstattung ausgewirkt hat.

1. Wie viele Sanktionen gab es in den Jahren 2022, 2023 und 2024 (bis einschließlich Oktober 2024), bitte nach den drei Kategorien Weigerung der Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung; Weigerung der Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme sowie nach Kalenderjahr, Geschlecht, Nationalität und Alter
 - a) 15 bis 18 Jahre,
 - b) 19 bis 25 Jahre,
 - c) 26 bis 40 Jahre,
 - d) 41 bis 65 Jahreaufschlüsseln)?

Zu Leistungsminderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird auf die Veröffentlichung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit „Leistungsminderungen (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007)“ verwiesen. Diese kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=zr-leistungsminderungen. Angaben zu neu festgestellten Leistungsminderungen differenziert nach Minderungsgründen können dem Tabellenblatt „Tab 2“ entnommen werden. Ergebnisse liegen bis zum Berichtsmonat Juli 2024 vor.

Eine Differenzierung der neu festgestellten Leistungsminderungen nach Minderungsgründen und Personenmerkmalen kann nicht vorgenommen werden.

Angaben zum Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer Leistungsminderung, unterteilt nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Alter kann dem Tabellenblatt „Tab 3“ entnommen werden.

2. Wie erklärt die Bundesregierung, dass die Quote an der Gesamtheit aller Sanktionen bezüglich der Weigerung der Aufnahme einer Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme von 10,7 Prozent im Jahr 2020 auf 26,9 Prozent im Jahr 2021 angestiegen ist (vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1338585/umfrage/sanktionsgruende-von-neu-festgestellten-sanktionen-von-hartz-iv/>)?

Durch die pandemiebedingten Schutzverordnungen wurde in den Jobcentern mehr telefonisch und weniger persönlich beraten. Telefonische Beratungstermine werden ohne Rechtsfolgen verschickt, ein mögliches Versäumnis bleibt dann folgenfrei. Deswegen sank der Anteil der Minderungen für Terminversäumnisse, der sonst stets bei rund 75 Prozent liegt, auf rund 52 Prozent. Damit einhergehend stieg der Anteil der Minderungen aufgrund von Pflichtverletzungen.

3. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, damit die Meldeversäumnisse zurückgehen und insbesondere die Quote bezüglich der Weigerung der Aufnahme einer Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme sinkt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Für Meldeversäumnisse oder der Verweigerung bei Stellenangeboten ohne wichtigen Grund hat der Gesetzgeber den Jobcentern bereits ein notwendiges Mittel an die Hand gegeben, um mehr Verbindlichkeit herzustellen (Rechte und Pflichten für den Bezug von Bürgergeld). Die Androhung von Leistungsminderungen hat nach Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung auch präventive Wirkung. Die Feststellung einer Leistungsminderung ist immer nur das letzte Mittel. Allerdings benötigen die Jobcenter eine Handhabe, wenn sich einzelne leistungsberechtigte Personen den gemeinsamen Bemühungen, die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren, (vollständig) verweigern, etwa indem sie ohne wichtigen Grund nicht zu Terminen erscheinen.

Aus der Praxis der Jobcenter ist bekannt, dass ein partizipativer Beratungsprozess die Bereitschaft zur Mitwirkung erheblich steigern kann. Zudem haben Jobcenter gute Erfahrungen mit weiteren Maßnahmen gemacht, um Meldeversäumnisse zu reduzieren. Dazu gehören beispielsweise Terminerinnerung per SMS oder einen Anruf.

